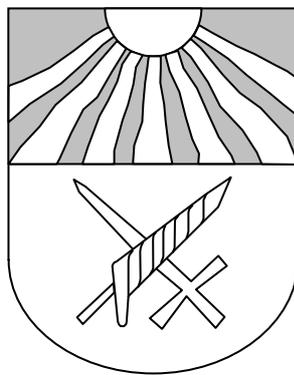


Einwohnergemeinde Lenk



REGLEMENT ÜBER DIE LIEGENSCHAFTSSTEUER

LStR

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 19 vom 11. Dezember 2001)

Die Einwohnergemeinde Lenk gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) vom 11. Dezember 2001

beschliesst:

	Art. 1
Gegenstand	Die Einwohnergemeinde Lenk erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenchaftssteuer.
	Art. 2
Steuersatz	Der Satz der Liegenchaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
	Art. 3
Steuerbezug	Der Bezug der Liegenchaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
	Art. 4
Widerhandlungen/Bussen	Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenchaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
	Art. 5
Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt per 11. Dezember 2001 in Kraft. ² Es hebt widersprechende Vorschriften auf.

Lenk, 11. Dezember 2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hp. Rösti

sig. E. Rieder

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 09. November 2001 bis 10. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 84 vom 10. November 2001 und im Simmentaler Amtsanzeiger Nr. 45 vom 08. November 2001 bekannt gegeben worden.

Lenk, 18. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber: